

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Master of Education (FPO ENG-GY 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 54

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Englisch. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Master of Education.

(2) § 5 dieser Fachprüfungsordnung gilt erst für Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zum Herbstsemester 2025/2026 aufnehmen.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Englisch mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft sowie mit dem zweiten im Bachelorstudium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Englisch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Aufbauend auf die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten lernen die Studierenden Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten. Sie erarbeiten sich vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Lehrtätigkeit im Fach Englisch an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien zu entsprechen. Sie können grundlegende Methoden der Unterrichtsforschung/Unterrichtsevaluation anwenden und verfügen über vertiefte Kenntnisse der Sprachlerntheorien und der individuellen Voraussetzungen des Fremdspracherwerbs. Sie verfügen zudem über ein kritisches Verständnis der theoretischen und methodischen Aspekte des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts in der Sekundarstufe I und II. Die Studierenden haben ein Bewusstsein für problematische Aspekte des sprachlichen und interkulturellen Lernens und verfügen über im Englischunterricht der Sekundarstufe umsetzbare Lösungsansätze, einschließlich der Einschätzung und Förderung von Schülerleistungen. Sie beherrschen eine für den Englischunterricht der Klassenstufen 5 bis 13 geeignete Lehrersprache ebenso wie altersangemessene Methoden zur Unterstützung der fremdsprachlichen Lernprozesse. Durch

einen längeren Aufenthalt in einem Land, in dem Englisch als Landessprache gesprochen wird, verfügen die Studierenden über eine kompetente kommunikative Sprachverwendung sowie interkulturelle Fähigkeiten und Persönlichkeitskompetenzen, die für das zukünftige Berufsfeld einer schulischen Lehrkraft von hoher Bedeutung sind.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Englisch sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung und Erziehung	M 1: TEFL in Secondary Schools: Principles, Problems, Perspectives	M 2: Advanced Studies: Linguistics	Fach B
2	Bildung und Erziehung	M 3: Advanced Studies: Literature	M 4: Advanced Perspectives in ELT	Fach B
3	Bildung und Erziehung	M 5: Master Theory and Practice: Accompanying Seminar Course	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Subject-Specific Research Perspectives	Fach B

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten wird in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt.

§ 5 Obligatorischer Auslandsaufenthalt

(1) Vor Abschluss des Studiums ist ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer in einem Land, in dem Englisch als Landessprache gesprochen wird, nachzuweisen. Dabei kann es sich um ein studienrelevantes Auslandssemester, einen Au-pair-Aufenthalt, ein Praktikum, einen Sprachkurs, ein Austauschprogramm für Schülerinnen und Schüler oder einen vergleichbaren Aufenthalt handeln.

(2) Ein Auslandsaufenthalt, der bis zu zwei Jahre vor Beginn des Englischstudiums stattgefunden hat und die formalen Kriterien nach Absatz 1 erfüllt, kann angerechnet werden.

(3) Die Anrechnung des obligatorischen Auslandsaufenthalts erfolgt über das International Center der EUF (IC).

(4) Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 erteilen. Gründe für eine Befreiung sind schwerwiegende Mobilitätseinschränkungen, wie zum Beispiel die Betreuung von Kindern und die Pflege von nahen Angehörigen. Ein Antrag auf Befreiung wird schriftlich an das IC gestellt. Dieses prüft den Antrag, gegebenenfalls in Rücksprache mit dem Fach, und teilt der oder dem Antragsstellenden die Entscheidung schriftlich mit.

§ 6 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Lehrveranstaltungsformen angeboten:

1. Hauptseminar (HS): Fortgeschrittener Seminartyp, der bei den Studierenden theoretische und methodische Kenntnisse aus vorangehenden

Seminarveranstaltungen (Proseminaren) der entsprechenden Fachrichtung voraussetzt und auf diese aufbaut.

2. Kolloquium (Koll): Lehrveranstaltung, in der aktuelle Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Abschlussarbeiten des Fachs vorgestellt und diskutiert werden.

§ 7 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsformen angewendet.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: TEFL in der Sekundarstufe: Prinzipien, Probleme, Perspektiven – TEFL in Secondary Schools: Principles, Problems, Perspectives	1 HS: 2 SWS	Oral Presentation (mündliche Prüfungsleistung, semesterbegleitend)	5
M 2: Sprachwissenschaft für Fortgeschrittene – Advanced Studies: Linguistics	1 HS: 2 SWS	Hausarbeit (15-seitig) oder Klausur (90-minütig)	5
M 3: Literaturwissenschaft für Fortgeschrittene – Advanced Studies: Literature	1 HS: 2 SWS	Hausarbeit (15-seitig) oder Klausur (90-minütig)	5
M 4: Englischunterricht: Perspektiven für Fortgeschrittene – Advanced Perspectives in ELT	1 HS: 2 SWS	Hausarbeit (15-seitig)	5
M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar – Master Theory and Practice: Accompanying Seminar Course	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Fachspezifische Forschungsperspektiven – Subject-Specific Research Perspectives	1 Koll: 2 SWS	Oral Presentation (mündliche Prüfungsleistung, semesterbegleitend)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (50-80 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg